

**Abteilung Parlaments-, Ministerrats-
und Volksanwaltschaftsdienst**

Kmsr Barbara MACHALEK, LL.B.(WU) LL.M.(WU) Dr.iur.

barbara.machalek@bmlv.gv.at
050201 10 21330
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

An die
Parlamentsdirektion

S91146/2-PMVD/2026

**Bürgerinitiative Nr. 34/BI betreffend
"Austritt Österreichs aus der European Sky Shield Initiative (ESSI)"**

Zum Ersuchen der Parlamentsdirektion vom 29. Juni 2026 teilt das Bundesministerium für Landesverteidigung in Bezug auf die Bürgerinitiative Nr. 34/BI betreffend „Austritt Österreichs aus der European Sky Shield Initiative (ESSI)“ Folgendes mit:

Die Bundesministerin für Landesverteidigung hat im Rahmen der „European Sky Shield Initiative“ (ESSI) am 28. Mai 2024 das „Cooperative Procurement Framework Memorandum of Understanding“ (MoU) und zuvor einen „Letter of Intent“ (LOI) sowie einen dazugehörigen Neutralitätsvorbehalt in Form einer gemeinsamen, schriftlichen Zusatzerklärung („Joint Declaration“) des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport unterzeichnet. In dieser Zusatzerklärung ist festgehalten, dass Österreich beabsichtigt, sich an gemeinsamen Beschaffungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der ESSI, nicht jedoch an operativen Maßnahmen, zu beteiligen. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Maßnahmen, die als Teilnahme an einem Militärbündnis oder als Zulassen von Stützpunkten auf österreichischem Territorium gewertet werden könnten. Zudem kann Österreich – im Einklang mit seinen sich aus der dauernden Neutralität ergebenden Verpflichtungen – im Fall eines bewaffneten internationalen Konfliktes die Kooperation beenden. Diese Erklärung schließt jegliche Maßnahmen, die der österreichischen Neutralität entgegenstünden, explizit aus und ist gleichlautend mit jener der ebenfalls neutralen Schweiz.

Die Bürgerinitiative Nr. 34/BI betreffend „Austritt Österreichs aus der European Sky Shield Initiative (ESSI)“ vertritt das Anliegen, „[...] den Beitritt zur European Sky

[Kl.stufe]

Shield Initiative (ESSI) in Form des Letter of Intent (LOI) und des Memorandum of Understanding (MOU) zu widerrufen, da sie gegen die Pflichten eines dauernd neutralen Staates verstoßen.“¹ Begründet wird dieses Anliegen mit Ausführungen des von Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger erstellten Rechtsgutachtens (Zeitraum: 24. Mai 2024, Arbeit für: Freiheitliche Partei Österreichs, Österreich, Bekanntheitsgrad: International)² betreffend „Beteiligung an der European Sky Shield Initiative (ESSI) bedeutet Verletzung der immerwährenden Neutralität Österreichs“³.

Das eben genannte Rechtsgutachten wurde von meinem Ressort eingehend geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung ist zusammenfassend festzustellen, dass der im Gutachten vertretenen Auffassung, bereits die Beteiligung Österreichs an ESSI verletze die immerwährende Neutralität und stelle einen Beitritt zu einem militärischen Bündnis dar, keine nachvollziehbare dogmatische Begründung zugrunde liegt. Das Gutachten erkennt insbesondere die unbestreitbare Rechtsnatur der ESSI-Absichtserklärung als eine rein politisch bindende Erklärung ohne Begründung von Rechten und Pflichten. Zudem stützt es sich weitgehend auf ein statisches Verständnis der Neutralität, das der Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts, der österreichischen Staatenpraxis sowie der europäischen Integration seit 1995 nicht ausreichend Rechnung trägt. So blieb etwa der Einfluss der jahrzehntelangen Beteiligung Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf das österreichische Neutralitätsverständnis im Gutachten gänzlich unberücksichtigt. Betreffend die Methodik ist darüber hinaus auch anzumerken, dass in wesentlichen Fragen die herrschenden Auffassungen der österreichischen und internationalen Literatur keine oder nur sehr eingeschränkt Berücksichtigung finden.

Die Ansicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung, wonach ESSI und die dazu unterzeichneten Absichtserklärungen die neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zur Gänze unberührt lassen und zur Gänze neutralitätskonform sind, bleibt daher vollinhaltlich aufrecht. Diese Vereinbarkeit wird nicht nur durch das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Stefan Griller und Univ.-

1 Bürgerinitiative Nr. 34/BI XXVIII. GP 1.

2 <https://uni-salzburg.elsevierpure.com/de/activities/die-beteiligung-österreichs-an-der-european-sky-shield-initiative/>.

3 Bürgerinitiative Nr. 34/BI XXVIII. GP 3 ff; Gutachten abrufbar unter <https://uni-salzburg.elsevierpure.com/de/activities/die-beteiligung-österreichs-an-der-european-sky-shield-initiative/>.

[Kl.stufe]

Prof. Walter Obwexer mit dem Titel „Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für militärische Kooperationen, insbesondere zum Zwecke des Schutzes des österreichischen Luftraums (einschließlich der Stationierung von Flugzeugen fremder Luftwaffen im Bundesgebiet sowie österreichischer Flugzeuge auf fremdem Territorium)“ gestützt, sondern auch vom – für die Auslegung des Völkerrechts in Österreich zuständigen – Völkerrechtsbüro (VRB) des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) sowie vom – für die Auslegung des Verfassungsrechts in Österreich zuständigen – Verfassungsdienst (VD) des Bundeskanzleramts (BKA) bestätigt.

Ziel der ESSI ist die Stärkung der Luftverteidigung der teilnehmenden europäischen Staaten gegen Angriffe aus der Luft durch Geschosse, Flugkörper oder Luftfahrzeuge. Die Initiative zielt auf die rasche Beschaffung von Luft- und Raketenabwehrsystemen, gemeinsame Schulungen, Übungen und Instandhaltungsarbeiten sowie den Informationsaustausch ab. Dies steigert die Effizienz, erhöht die Interoperabilität zwischen den Nationen und verringert Kosten durch eine gemeinsame Beschaffung. Sie begründet eindeutig keine völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen und enthält insbesondere auch keine Beistandspflichten, welche den Charakter eines militärischen Bündnisses begründen könnten. Sämtliche Entscheidungen über Beschaffung, Einsatz und Beendigung einer Zusammenarbeit verbleiben bei den teilnehmenden Staaten. Die Teilnehmer werden weder zur gegenseitigen Verteidigung verpflichtet noch begründet die Initiative gemeinsame Einsatzstrukturen oder eine kollektive Kommandogewalt. Vielmehr liegen sowohl die Beschaffung als auch allfällige Entscheidungen über den Einsatz militärischer Systeme ausschließlich in nationaler Verantwortung.

Die ESSI erhöht den Schutz der österreichischen Bevölkerung und der kritischen Infrastruktur und trägt der Verpflichtung Österreichs Rechnung, die Unversehrtheit des Staatsgebiets gegen Angriffe von außen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen. Österreich kommt auf diesem Weg nicht nur seinen Verpflichtungen nach, die sich aus der Neutralität ergeben, sondern auch jenen im Rahmen der Europäischen Union.

Das Anliegen der Bürgerinitiative, wonach der Nationalrat ersucht werde, den Beitritt zur European Sky Shield Initiative (ESSI) in Form des Letter of Intent (LOI) und des Memorandum of Understanding (MOU) zu widerrufen, weil sie gegen die Pflichten eines dauernd neutralen Staates verstoßen würden, ist daher abzulehnen.

[Kl.stufe]

WIEN, am 24.08.2026

Für die Bundesministerin:

AbtLtr Mag. Patrycja SCHAFFHAUSER, BA

Elektronisch gefertigt